

## **Hütten- und Zeltplatzordnung**

### **„Hohtann-Hütte und Waldjugendzeltplatz Bödemle“**

#### **An- und Abreise:**

Der Zeltplatz kann am Anreisetag ab 13:00 Uhr bezogen werden. Am Abreisetag ist der Platz bis 12:00 Uhr sauber zu verlassen.

#### **Hütte:**

In der Hütte ist das Rauchen sowie offenes Feuer untersagt. Das Beschriften und Beschmieren der Inneneinrichtung und der Wände ist verboten. Die Einrichtungen der Hütte sind sorgsam zu behandeln. Die Gäste sind während des Aufenthaltes für die Sauberkeit selbst verantwortlich. Türen und Fenster sind in Abwesenheit der Mieter zu verschließen. Das Besteigen und Beschädigen sämtlicher Dachflächen ist verboten. Wenn Mobiliar umgestellt wird, muss dieses vor Abreise wieder so abgestellt werden, wie vor der Mietdauer.

#### **Zeltplatz:**

Das Zelten ist nur auf den vorgegebenen Flächen erlaubt. Der Zeltplatz und die Sanitäreinrichtungen sind während des Aufenthaltes sauber zu halten. Das Erstellen sämtlicher baulicher Anlagen bedarf der Zustimmung des Zeltplatzleiters. Nach Beendigung des Aufenthaltes sind die baulichen Anlagen wieder zu entfernen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung bei der Nutzung der selbst gebauten Anlagen. Das Abholzen und Beschädigen von Bäumen ist verboten. Restholz darf im Wald gesammelt werden. Gräben ziehen und Löcher graben bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Zeltplatzleiters. Die Gräben und Löcher sind nach Beendigung des Aufenthaltes wieder einzuebnen.

#### **Müllentsorgung:**

Der anfallende Müll muss getrennt werden. Wertstoffe (Grüner Punkt) kommen in den "gelben Sack", der kostenlos ausgegeben wird. Der Hausmüll kommt in amtliche Müllsäcke, die im Rathaus Schönau gegen Gebühr erhältlich sind oder beim zuständigen Zeltplatzleiter bezogen werden können. Der Hausmüll ist donnerstags (Abholung Freitag morgens) zur Abholung an die Kreisstraße zu stellen. Flaschen und sonstiges Glas sind im Glas-Container in Schönau zu entsorgen. Nicht in amtlichen Müllsäcken entsorgter Müll wird kostenpflichtig beseitigt.

#### **Brandschutz:**

Feuer dürfen nur unter Aufsicht volljähriger Personen betrieben werden. Die auf dem Gelände angelegten befestigten Feuerplätze sind zu benutzen. Durch die Wahl der entsprechenden Feuergröße ist Funkenflug grundsätzlich zu vermeiden. Bei Waldbrandgefahr (wird vom Zeltplatzleiter bekannt gegeben) dürfen keine Feuer betrieben werden. Im Vorratsraum befindet sich für Notfälle ein Feuerlöscher. Im Brandfall ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren (112).

#### **Sauberhaltung und Endreinigung:**

Während des Aufenthaltes ist der Nutzer für die Ordnung und Sauberhaltung selbst verantwortlich. Die Hütte einschließlich der sanitären Einrichtungen sind vor der Abreise selbst zu reinigen (feucht wischen). Spülbecken, Kochplatten und ggf. Tische und Bänke sind zu säubern. Die Duschen sind abzuwaschen und der Wasserablauf ist zu reinigen. Sämtlicher Müll auf dem Zeltplatz und in der Hütte ist einzusammeln und wie oben angegeben zu entsorgen. Bänke und Tische sind an den vorgefundenen Platz zurückzustellen und die Fensterläden der Hütte sind zu verriegeln. Sämtliche vom Mieter angebrachten Nägel und Schrauben sind zu entfernen. Die Putzutensilien befinden sich im Schrank des Vorratsraumes. Bei einer nicht ordnungsgemäßen Endreinigung wird diese in Rechnung gestellt.

**Abnahme des Lagerplatzes:**

Vor der Abreise der Gästegruppe erfolgt eine Platzabnahme durch den Zeltplatzleiter in Anwesenheit des verantwortlichen Freizeitleiters. Die Endabnahme kann erst stattfinden, wenn die Reinigungs- und Aufräumarbeiten abgeschlossen sind. Bei mangelhafter Reinigung sowie bei Sachbeschädigungen werden notwendige Aufwendungen in Rechnung gestellt.

**Haftung:**

Die Leitung der jeweiligen Gruppe trägt die Verantwortung dafür, dass die Hütten- u. Zeltplatzordnung eingehalten und die Hütte und das Zeltplatzgelände mit größtmöglicher Sorgfalt behandelt werden. Die Gruppenleitung haftet unabhängig vom Verschulden für ihre Teilnehmer. Der Mieter verpflichtet sich, alle notwendig werdenden Reparaturen dem Vermieter unverzüglich zu melden. Schäden am Haus, den Einrichtungsgegenständen sowie an den Zeltplatzeinrichtungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Eine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von sämtlichen Sachen der Besucher wird nicht übernommen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**Verhalten im Naturschutzgebiet:**

Die Umwelt soll sauber bleiben. Keinen Müll auf dem Gelände oder in dessen Umgebung liegen lassen oder bewusst wegwerfen. Musikanlagen dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden. Außerhalb des Zeltplatzes darf das Naturschutzgebiet nur auf markierten Wegen betreten werden, außer zum Pilze und Beeren sammeln. Bäume und Pflanzen bitte nicht beschädigen, entfernen oder zerstören.

**Jugendschutzgesetz:**

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Bei einer öffentlichen Veranstaltung (Feier) ist der Zutritt unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten (Eltern) zulässig. Der Aufenthalt von 16-17 jährigen Jugendlichen ist bis 24:00 Uhr möglich (in Begleitung eines Personensorgeberechtigten auch länger).

Alkohol für Jugendliche unter 16 Jahre ist nicht erlaubt. Der Genuss von branntweinhaltigen Getränken (Schnaps, Cocktails...) ist für junge Menschen unter 18 Jahren nicht gestattet.

**Gez. Trefzer (Zeltplatzleiter und Hüttenwart)**

Stand: 25.10.2014